

2321 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 7. Mai 1981 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik der Philippinen im Bereich der Sozialen Sicherheit

Das gegenständliche Abkommen ist im Hinblick auf seine Zielsetzung, Leistungsanwartschaften zu sichern, im sachlichen Geltungsbereich auf die Unfall- und Pensionsversicherung eingeschränkt. Im persönlichen Geltungsbereich ist das Abkommen im wesentlichen auf die Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten beschränkt. Für den Bereich der Unfallversicherung sieht das Abkommen den Leistungsexport sowie eine Regelung betreffend die Entschädigung von Berufskrankheiten vor. Für den Bereich der Pensionsversicherung ist ebenfalls der Leistungsexport festgelegt; die Leistungsfeststellung erfolgt unter Zusammenrechnung der in den beiden Vertragsstaaten erworbenen Versicherungszeiten nach dem Zeitenverhältnis.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs.2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 12. Mai 1981 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 7. Mai 1981 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik der Philippinen im Bereich der Sozialen Sicherheit, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1981 05 12

Maria D e r f l i n g e r  
Berichterstatte

S t e i n l e  
Obmann